

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Haushaltssteuerung				
F1	Die Anzeige der Haushaltssatzungen, insbesondere aber die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgt in Euskirchen nicht fristgerecht. Die teils erheblichen Verzögerungen der Jahresabschlüsse konnten zuletzt aber verringert werden. Sowohl innerhalb der Verwaltung als auch der Politik gegenüber wird über ein Finanzcontrolling über wesentliche Entwicklungen und Prognosen berichtet.	E1	Die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse sollte künftig eingehalten werden.	Die Verwaltung ist bemüht die Fristen einzuhalten, wird jedoch auch durch unterschiedliche Faktoren immer wieder in Verzug gebracht.
F2	Die Entwicklung der Haushaltssituation ist überwiegend von äußeren und kaum steuerbaren Einflüssen abhängig. Die sich aus den Folgen der Corona-Pandemie ergebende Haushaltsbelastung gleicht die Stadt im Haushaltsplan 2021 durch außerordentliche Erträge gemäß der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG aus. Dies könnte zu Haushaltsbelastungen führen, die den Haushaltsausgleich künftig erschweren würden.	E2	Die Stadt Euskirchen sollte Konsolidierungsmaßnahmen vorbereiten, um künftige Ertragseinbußen und Aufwandssteigerungen kompensieren zu können.	Die Stadt Euskirchen hat in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt, so dass der Spielraum gering geworden ist.. Es gilt dies fortzusetzen, auch durch Vermeidung kostenrelevanter Maßnahmen. Allerdings ist auch zu beachten, dass die durch übergeordnete Ebenen beschlossenen Maßnahmen den städtischen Haushalt deutlich beeinträchtigen.
F3	Die Stadt Euskirchen überträgt keine konsumtiven Mittel. Auch investive Auszahlungsermächtigungen werden nur restriktiv übertragen. Regelfall ist vielmehr die Neuveranschlagung. Dieses Vorgehen trägt zur Transparenz des städtischen Haushalts bei. Ihre investiven Auszahlungsermächtigungen schöpft sie allerdings nur zu weniger als der Hälfte aus.	E3	Investive Auszahlungen sollten nur dann veranschlagt werden, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich auch zu leisten sind. Soweit davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum nur Verpflichtungen begründet werden, die in erst späteren Jahren zahlungswirksam werden, sollten diese als Verpflichtungsermächtigungen angemeldet werden.	Die Verwaltung ist bemüht, der Empfehlung zu folgen, kann aber auch Verzögerungen im Mittelabfluss durch andere Faktoren nicht beeinflussen.
F4	Fördermöglichkeiten werden von den vorhabenplanenden Fachbereichen recherchiert und akquiriert. Verbindliche Vorgaben zur Fördermittelakquise gibt es jedoch noch nicht.	E4	Die Stadt Euskirchen sollte strategische Vorgaben zur Fördermittelgewinnung treffen, insbesondere mit dem Ziel, die Fördermittelakquise verbindlich in investive und konsumtive Vorhaben zu integrieren. Für ein solches Regelungswerk bietet sich eine Dienstanweisung an.	Derzeit werden die Strukturen der Förderabwicklung innerhalb der Verwaltung überprüft und ggf. neu organisiert.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme	
F5	Die Fachbereiche sind auch für die weitere Fördermittelbewirtschaftung zuständig. Eine zentrale Übersicht der geförderten Maßnahmen mit ihren Bestimmungen und Fristen wird nicht geführt, ein förderbezogenes Controlling mit Berichtswesen ist ebenfalls nicht eingerichtet.	E5	Durch die Einführung eines Fördercontrollings sollte die Stadt Euskirchen die Transparenz und Steuerung der Fördermittelbewirtschaftung erhöhen.		

Beteiligungen

F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht fast vollständig den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Euskirchen ergeben.	E1	Damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Steuerung der Unternehmen beteiligt sind, schnell und einfach jederzeit auf sämtliche Unterlagen zugreifen können, sollte die Stadt Euskirchen die Datenbestände für die Beteiligungen digitalisieren.	Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung werden die Unterlagen verfügbar gemacht.
F2	Das Berichtswesen entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Euskirchen ergeben.	E2	Um dem Rat möglichst aktuelle Informationen zu den Beteiligungen zur Verfügung zu stellen, sollte die Stadt Euskirchen ihren Gesamtabschluss künftig entsprechend der gesetzlichen Frist gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufstellen. Außerdem sollte der Gesamtlagebericht zukünftig um die notwendigen Informationen gemäß § 52 Abs. 1 KomHVO ergänzt werden.	Die Verwaltung ist bemüht, die Frist einzuhalten, ist jedoch auch immer auf die Zulieferung von Daten unterschiedlicher Stellen angewiesen.
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht nur teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Euskirchen ergeben.	E3.1	Die Stadt Euskirchen sollte mindestens einmal pro Wahlperiode eine Schulung zum Thema Rechte und Pflichten von Gremienvertretern anbieten. Die Schulungen bei bestimmten komplexen Sachverhalten zu Einzelthemen sollten weiter erfolgen.	Der Städte- und Gemeindebund NRW hat aktuell ein solches Seminar angeboten. Derzeit wird aber seitens der Verwaltung eine separate Schulung vorbereitet.
		E3.2	Es sollten konkrete Vorgaben entwickelt werden, zu welchen Tagesordnungspunkten der Gremiensitzungen Stellungnahmen verfasst werden. Damit kann die Stadt die Gremienvertreter und -vertreterinnen unterstützen, Entscheidungen im Sinne der Kommune zu treffen.	Die Entwicklung solcher Vorgaben ist nicht generalisierbar. Es wird weiterhin immer abhängig von den zu beratenden Punkten unterschiedliche Vorbereitungsaspekte geben müssen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Bauaufsicht				
F1	Die von der Stadt Euskirchen angegebenen Daten entsprechen nicht der Systematik der gpaNRW und sind unvollständig.	E1	Die Stadt Euskirchen sollte ihre Daten überprüfen und ergänzen. Mit daraus gebildeten Kennzahlen können dann interkommunale Vergleiche gezogen werden. Diese dienen als Steuerungsgrundlage und der Transparenz.	In 2020 wurden die Auswertungsmöglichkeiten verbessert, sodass seitdem Kennzahlen gebildet werden können.
F2	In Euskirchen ist das Baulastenverzeichnis dezentral und unvollständig.	E2	Die Stadt Euskirchen sollte zügig die Baulasten im Baulastenverzeichnis eintragen. Dazu sollte ein Konzept mit zeitlichen Vorgaben aufgestellt werden.	Das Konzept ist in Vorbereitung, damit das Baulastenverzeichnis uneingeschränkt verfügbar wird und auch über das web-GIS-Portal abrufbar ist.
F3	In Euskirchen ist bei den gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben in der Regel eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung gegeben.	E3	Der Schutz vor Korruption sollte durch ein Vieraugenprinzip erhöht werden.	Vorlage von Genehmigungen etc. bei Abteilungsleitung
F4	In Euskirchen sind Vorabinformationen durch den Internetauftritt und die Bauberatung vorhanden. Benutzerfreundlich sind diese jedoch nicht aufgebaut. Es werden häufig unvollständige oder nicht genehmigungsfähige Anträge eingereicht.	E4	Die städtische Homepage sollte um den Bereich der Bauaufsicht ergänzt werden.	Die Überarbeitung der Homepage für diesen Bereich wird erfolgen.
F5	Die Stadt Euskirchen hat eindeutige Entscheidungsbefugnisse erlassen. Sie bearbeitet den Gesamtprozess mit einer fachspezifischen Software digital und führt parallel eine unvollständige Papierakte.	E5	Zusätzlich zu den Genehmigungsanträgen auf Papier sollte die Stadt Euskirchen künftig auch digitale Antragsunterlagen annehmen. Ein Hinweis dafür könnte z.B. auf der städtischen Homepage und bei der Bauberatung gegeben werden.	Ist in Arbeit.
F6	Der Prozessablauf in der Stadt Euskirchen ist einheitlich. Optimierungen bei der eingesetzten Fachsoftware werden empfohlen.	E6	Die Fachsoftware sollte so programmiert werden, dass an fehlende Angaben, z.B. Termine, automatisiert erinnert wird.	Diese Änderungen wurden vorgenommen.
F7	Die Gesamtlaufzeiten der Genehmigungsanträge können in Euskirchen aufgrund der Datenlage nicht ermittelt werden.	E7.1	Der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Genehmigungsanträge sollte künftig immer eingetragen werden.	Erfolgt bereits.
		E7.2	Die Stadt Euskirchen sollte die durchschnittlichen Laufzeiten ermitteln und regelmäßig auswerten. Dann kann der Personaleinsatz so gesteuert werden, dass die vorgegebenen Bearbeitungsfristen einhalten werden können. Dies erhöht die Rechtssicherheit und verhindert Klageverfahren.	Ist in Arbeit; Klageverfahren auf dieser Grundlage gibt es so gut wie nicht.
F8	Zum Personaleinsatz bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen können aufgrund der Datenlage keine	E8	Die Stadt Euskirchen sollte die Entwicklung der Fallzahlen und Laufzeiten beobachten, um auf Fallzahlveränderungen personell reagieren zu können.	Ist in Vorbereitung.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Kennzahlen gebildet werden. Bei steigenden Antragszahlen wird die Bezirkszuordnung angepasst.			
F9	Die Stadt Euskirchen nutzt eine fachspezifische Software und erhält Stellungnahmen per Mail oder in Papierform. Die Einführung der e-Bauakte oder zumindest die Digitalisierung der Anträge zu Beginn des Genehmigungsverfahrens wird empfohlen.	E9	Die Stadt Euskirchen sollte die digitale e-Akte einführen. In der Zwischenzeit sollten eingereichte Unterlagen bereits zu Beginn des Bearbeitungsprozesses eingescannt werden. Dafür ist auch eine Ergänzung der Hardware (z.B. Scanner für großformatige Pläne) erforderlich.	Ist mit Hilfe des Digitalisierungsbeauftragten der Stadt in Umsetzung (bis Ende 2022 gesetzlich vorgeschrieben).
F10	Kennzahlen dienen der Bauaufsicht in Euskirchen derzeit nicht als Steuerungsgrundlage.	E10	Zielwerte und Qualitätsstandards sollten definiert und ihre Einhaltung mittels Kennzahlen überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereichs unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung dargestellten Kennzahlen ermittelt und künftig fortgeschrieben werden.	Generell gilt, dass die Fachsoftware ProBauG mit seinen Auswertungsmöglichkeiten und zusätzlichen Auswertungs-Tools intensiver genutzt werden wird.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Vergabewesen				
F1	Die Vorgaben des KorruptionsbG werden von der Stadt Euskirchen eingehalten. Die Stadt hat verschiedene Dienstanweisungen dazu aufgestellt. Eine Schwachstellenanalyse wurde bisher nicht durchgeführt.	E1	Die Stadt Euskirchen sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollten die Mitarbeiter eingebunden werden.	Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die regelmäßige Durchführung einer Schwachstellenanalyse zur Korruptionsbekämpfung. Ein Konzept hierzu befindet sich bereits in der finalen internen Abstimmung.
F2	Die Stadt Euskirchen weist in ihrer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention auf Sponsoring hin – detaillierte Regelungen sind hier nicht getroffen.	E2	Die Stadt Euskirchen sollte ihre Regelungen zum Sponsoring ergänzen. Ggf. kann eine eigenständige Dienstanweisung aufgestellt werden.	Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die Erstellung einer Dienstvereinbarung bezüglich der Regelungen zum Sponsoring ggf. nach der aktuellen Mustervorlage der gpaNRW.
F3	Die Stadt Euskirchen betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC). Eine zentrale Steuerung zur Bedarfsfeststellung im Vorfeld von Maßnahmen und ein zentraler Abgleich mit den festgelegten Zielen während der Maßnahme erfolgt nicht. Dennoch nutzt die Stadt einzelne Elemente eines BIC bei größeren Baumaßnahmen.	E3	Die Stadt Euskirchen sollte sich Regelungen für ein Bauinvestitionscontrolling geben. Sie sollte dazu insbesondere festlegen, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchgeführt wird. Den Projektablauf sollte dabei eine zentrale Stelle steuern und überwachen.	Die Stadt Euskirchen führt bereits ein dezentrales Bauinvestitionscontrolling durch. Geprüft wird derzeit, ob und in welchem Umfang die Einführung eines zentralen Bauinvestitionscontrolling praktikabel ist. Im Falle einer positiven Prüfung ist beabsichtigt, dieses durch eine Verfügung bzw. Dienstanweisung als verbindliche Regelung festzulegen.
F4	Die Stadt Euskirchen hat keine schriftlichen Regelungen zum Nachtragswesen getroffen. Die vergaberechtlichen Aspekte sind schriftlich nicht geregelt. Auch findet keine systematische Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge und Abweichungen vom Auftragswert statt.	E4.1	Die vergaberechtlichen Aspekte sollten in die Vergabeordnung aufgenommen werden. Daneben sollten die Gründe für Nachträge künftig schriftlich erfasst werden. Die Vergabeordnung sollte in diesen Punkten ergänzt werden.	Die Stadt Euskirchen wird eine Änderung der Vergabeordnung erarbeiten und diese dem Rat zeitnah zur Beschlussvorlage vorlegen.
		E4.2	Die Stadt Euskirchen sollte ein Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Gründe, der Höhe und der beteiligten Unternehmen.	Die Stadt Euskirchen prüft die Weiterentwicklung des in Ansätzen bereits durchgeführten Nachtragsmanagements entsprechend der Empfehlungen der gpaNRW.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung				
F5	Die betrachteten Vergabemaßnahmen der Stadt Euskirchen zeigen zum Teil deutliche Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen. Die Vergabevermerke dokumentieren teilweise nicht alle Prüfungsschritte vollständig.	E5.1	Der Leistungsumfang ist vor der Ausschreibung zu ermitteln.	Unter der Berücksichtigung, dass in Einzelfällen die Ermittlung der im Nachhinein konkret entstehender Leistungsumfänge durchaus schwierig ist, prüft die Verwaltung, wie zukünftig Leistungsumfänge (noch) konkreter ermittelt werden können.
		E5.2	Alle zusätzlichen Leistungen sollten als Nachtrag erkennbar sein. Die Prüfung der Rechnungen sollte vollständig dokumentiert werden. Externe Planende sollte darauf hingewiesen werden, zumal das zum Leistungsumfang gehört.	Entsprechend der Stellungnahme zu P. E4.2 erfolgt eine Umsetzung im Rahmen der Weiterentwicklung des Nachtragsmanagements.
		E5.3	Die Beseitigung der Mängel bei der Abnahme sollte durch die Stadt kontrolliert und schriftlich bestätigt werden.	In der Vergangenheit ist es vereinzelt zu Versäumnissen gekommen. Zukünftig wird die Stadt Euskirchen die Mängelkontrollen bei Abnahmen, auch wenn sie durch extern Beauftragte durchgeführt werden, konsequent prüfen und schriftlich bestätigen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Verkehrsflächen				
F1	Die vorhandene Straßendatenbank kann nicht vollumfänglich für die Steuerung der Verkehrsflächenerhaltung genutzt werden. Es bestehen verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Stadt Euskirchen sollte einen Softwarewechsel prüfen. Bei einem Wechsel sollten alle relevanten Inhalte im Sinne einer systematischen und wirtschaftlichen Verkehrsflächenerhaltung berücksichtigt werden.	Für das laufende bzw. kommende Jahr ist die Einführung einer PMS-Software vorgesehen.
		E1.2	Zustandserfassungen sollten turnusmäßig (z. B. alle fünf Jahre) nach den anerkannten Regelungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) stattfinden.	Die Dienstanweisung zur Straßenzustandserfassung wird entsprechend der a.a.R.d.T. von den Technischen Diensten der Stadt Euskirchen umgesetzt. Mit Einführung der PMS-Software werden die Ergebnisse digital darstellbar sein.
		E1.3	Die Stadt Euskirchen sollte künftig weitere relevante Geodaten (zum Beispiel Unfallzahlen, Lärmkartierungen, Klimadaten, etc.) über Webdienste einbinden.	Diese Aufgaben können nicht von Beschäftigten des FB8 übernommen werden, da sie dezernatsübergreifende Themenbereiche betreffen. Hier muss eine gesamtstädtische Lösung erarbeitet werden.
F2	Die Stadt Euskirchen hat bislang keine Kostenrechnung für die Verkehrsflächen eingeführt.	E2	Die Stadt Euskirchen sollte die vorhandenen Strukturen zu einer steuerungswirksamen Kostenrechnung ausbauen.	Es wird vorgeschlagen, hierzu im Jahr 2023 einen Arbeitskreis einzurichten, der die Lösung der Fragestellung fachbereichs- und dezernatsübergreifend erarbeiten soll.
F3	Die Stadt Euskirchen hat keine Gesamtstrategie mit Zielvorgaben für die Erhaltung der Verkehrsflächen definiert.	E3	Die Stadt Euskirchen sollte eine Gesamtstrategie entwickeln. Daraus sollten operative Ziele für die Erhaltung der Straßen und Wege abgeleitet werden.	Die Erarbeitung der Gesamtstrategie soll mit Hilfe der PMS-Software erfolgen.
F4	Beim Aufbruchmanagement der Stadt Euskirchen bestehen noch verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten.	E4.1	Die Stadt Euskirchen sollte regelmäßige Gesamtkoordinierungsgespräche mit allen Vorhabenträgern durchführen. Dabei sollten die kurz- bis langfristig geplanten Maßnahmen besprochen und koordiniert sowie die Ergebnisse allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.	Der Vorschlag zu einem jährlich wiederkehrenden Koordinierungsgespräch mit den im Stadtgebiet tätigen Versorgungsunternehmen wird aufgegriffen. Ziel ist es, nach Beschluss des HH 2023 zu diesem Gespräch einzuladen.
		E4.2	Der gesamte Prozess des Aufbruchmanagements, von der Koordinierung über die Genehmigung bis hin zur Kontrolle und Abnahme sollte digitalisiert werden.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E4.3	Die Stadt Euskirchen sollte eigene Vordrucke zur Genehmigung, Kontrolle und Abnahme von Aufbrüchen erstellen und zur Verfügung stellen. Damit wäre sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen vorliegen und in einer Aufbruchdatenbank hinterlegt werden können.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E4.4	Die Stadt Euskirchen sollte eine Aufgrabungsrichtlinie erstellen. Diese sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Aufbrüchen im Stadtgebiet Euskirchen beinhalten. Diese Richtlinie sollte als Bedingung für Arbeiten im Straßenraum der Stadt Euskirchen dienen.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E4.5	Die Stadt Euskirchen sollte zur Verwaltung und Kontrolle der Aufbrüche eine Software nutzen. Diese sollte idealerweise webbasiert sein und mit der Straßendatenbank gekoppelt werden können.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E4.6	Eine Baubeginnanzeige sollte grundsätzlich erfolgen. Idealerweise mit einem Vorlauf von ca. zehn bis 14 Tagen. Verschiebungen sollten entsprechend angezeigt werden.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E4.7	Bei jedem Aufbruch sollte der Ausgangszustand dokumentiert werden. Ist die Stadt Euskirchen hierzu nicht selbst in der Lage, so sollten die Unternehmen dazu verpflichtet werden. Der Dokumentationsumfang sollte vorab definiert werden. Anschließend sollten die Unterlagen in einer Aufbruchdatenbank hinterlegt werden.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E4.8	Die Unternehmen sollten weitergehende Nachweise zu den Straßenaufbrüchen verpflichtend einbringen. Eine Übersicht der Forderungen kann mit der Genehmigung verschickt werden. Die Nachweise sollten nach Maßnahmenumfang definiert und in der Datenbank hinterlegt werden.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E4.9	Jeder fertiggestellte Aufbruch sollte abgenommen werden. Dazu sollte nach Eingang der Anzeige zur Fertigstellung eine Prüfung erfolgen und anschließend ein Abnahmevermerk an das antragstellende Unternehmen verschickt werden. Zudem sollte der Gewährleistungszeitraum klar definiert und in der Datenbank hinterlegt werden.	Das bisherige analoge System wird mit Einführung der PMS-Software abgelöst.
		E4.10	Die Stadt Euskirchen sollte eine Gewährleistungsabnahme durchführen und diese dokumentieren.	Sollte gängige Praxis sein. Wird mit der Einführung der PMS-Software digitalisiert.
F5	Die Stadt Euskirchen hat seit der Eröffnungsbilanz 2008 keine körperliche Inventur der Verkehrsflächen durchgeführt.	E5.1	Die beteiligten Bereiche sollten prüfen, inwieweit Schnittstellen zum automatisierten Datenabgleich die manuelle Arbeit entlasten und die Straßendatenbank mit	Wird in Absprache mit FB2 mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			weitergehenden Informationen aus dem Finanzwesen ergänzt werden sollte.	
		E5.2	Die geplante Zustandserfassung und -bewertung aller Verkehrsflächen sollte als körperliche Inventur nach § 91 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. §§ 29 und 30 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zeitnah nachgeholt werden. Das Intervall für die regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme sollte zehn Jahre nicht überschreiten.	Wird in Absprache mit FB2 mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
		E5.3	Die Stadt Euskirchen sollte die Maßnahmenplanung und Fortschreibung über die Straßendatenbank vornehmen.	Wird mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
F6	Die Stadt Euskirchen hat den Werterhalt des Verkehrsflächenvermögens aus bilanzieller Sicht bisher nicht sicherstellen können.			Es fehlen Beschäftigte, die die technische Bauausführung planen bzw. begleiten können. Seit längerem können Stellen nicht besetzt werden, so dass Straßenbaumaßnahme zeitlich öfters verschoben werden müssen.
F7	Der Anlagenabnutzungsgrad von 60 Prozent deutet auf eine Überalterung des Verkehrsvermögens hin.	E7	Im Rahmen der körperlichen Inventur sollte der tatsächliche technische Zustand mit dem rechnerischen Zustand in der Anlagenbuchhaltung abgeglichen werden.	Wird in Absprache mit FB2 mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
F8	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen erreichen seit Jahren nur 60 Prozent vom empfohlenen Richtwert der FGSV.	E8	Die Stadt Euskirchen sollte die Höhe der Unterhaltungsaufwendungen anhand der Altersstruktur und dem Sanierungsbedarf der Straßen und Wege festlegen.	Wird in Absprache mit FB2 mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.
F9	Die durchschnittliche Reinvestitionsquote ins Verkehrsflächenvermögen liegt bei nur 26 Prozent.	E9	Die Stadt Euskirchen sollte die Reinvestitionen anhand einer Erhaltungsstrategie ausrichten, die auch die Unterhaltungstätigkeit berücksichtigt.	Wird in Absprache mit FB2 mit Einführung der PMS-Software umgesetzt.

Keine Stellungnahmen	Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Friedhofswesen					
Keine Feststellungen und Empfehlungen					Keine Stellungnahme erforderlich